

ARMORED COMBAT AUSTRIA

Geschäftsordnung

Stand: 05.02.2024





Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1 – Begriffsdefinitionen | 3 |
| 2 – Geltungsbereich..... | 3 |
| 3 – Einberufung | 3 |
| 4 – Beschlussfähigkeit | 4 |
| 5 – Sitzungsleitung | 4 |
| 6 – Sitz-, Sprech- und Stimmrecht | 4 |
| 7 – Anträge | 5 |
| 8 – Abstimmungen..... | 5 |
| 9 – Protokolle | 6 |
| 10 – Mitgliedsbeiträge | 6 |
| 11 – Teilnahmeberechtigung | 7 |
| 11 – Finanzgebarung..... | 7 |
| 12 – Soziale Verantwortung | 8 |
| 13 – Inkrafttreten..... | 8 |



1 – Begriffsdefinitionen

- (1) **ARMORED COMBAT AUSTRIA**, nachfolgend **ACA** genannt ist der Bundessportfachverband für Medieval Combat in Österreich.
- (2) Es gelten die ACA Statuten Version 5, Stand 31.01.2024.
- (3) Der Vorstand wird nach §12 der ACA Statuten definiert.
- (4) Das Präsidium wird nach §14 der ACA Statuten definiert.
- (5) Die Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung des Verbandes gemäß §15 der ACA Statuten.
- (6) Das Präsidium kann die laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß §15 Ziffer 1 der ACA Statuten an eine Geschäftsstelle (§16) delegieren.
- (7) Arten der Mitgliedschaft werden in §4 sowie §11 der ACA Statuten definiert.
- (8) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in §7 der ACA Statuten geregelt.

2 – Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung regelt die Führung der Verbandsgeschäfte sowie den Geschäftsgang und Verlauf von Sitzungen. Sie gilt für alle Organe und Mitglieder sowie Mitarbeiter:innen der ACA.
- (2) Die Geschäftsordnung hat für die Durchführung von allen Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Sitzungen) der Organe des Verbandes Gültigkeit.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt weiters für alle Veranstaltungen welche durch die ACA und/oder in Kooperation mit ihren Mitgliedern organisiert werden (bspw. Turniere, Trainings, Workshops, Fortbildungen).
- (4) Die Sitzungen der ACA Organe finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Teilnahme steht nur den in den Statuten definierten Organen und Mitgliedern sowie den zuständigen Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle offen.

3 – Einberufung

- (1) Die ACA Generalversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Auftrag des Präsidiums durch die Geschäftsstelle mindestens 3 Wochen im Voraus (§9 Ziffer 3 der ACA Statuten)
- (2) Für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen des §9 Ziffer 2 der ACA Statuten.
- (3) Die ordentlichen Vorstandssitzungen finden zweimal im Jahr statt. Für die Einberufung außerordentlicher Sitzungen gilt §12 Ziffer 2 der ACA Statuten. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Auftrag des Präsidiums durch die Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vor dem Termin.
- (4) Präsidiumssitzungen finden zweimal im Jahr statt (§14 Ziffer 3 der ACA Statuten). Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Auftrag des Präsidenten durch die Geschäftsstelle mindestens 7 Kalendertage im Voraus.
- (5) Sitzungen von Komitees, Arbeitsgruppen, Sektionen und Ausschüssen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung von Sitzungen obliegt dem/der ausgewiesenen Leiter:in des Gremiums.



4 – Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung, Vorstandssitzungen und Präsidiumssitzungen können physisch, “hybrid” oder online stattfinden. Falls die Sitzung physisch erfolgt, ist Teilnehmer:innen auf Anfrage (die zumindest eine Woche vor dem Termin dem Präsidium zu übermitteln ist) eine Teilnahme auf Distanz mittels Videoschaltung zu ermöglichen.
- (2) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmen beschlussfähig. Es gelten die Regelungen des §9 Ziffer 8 der ACA Statuten.
- (3) Die Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder Beschlussfähig (§12 Ziffer 6 der ACA Statuten).
- (4) Das Präsidium ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist (§14 Ziffer 4 der ACA Statuten).
- (5) Die Beschlussfähigkeit in Sitzungen von Komitees, Arbeitsgruppen, Sektionen und Ausschüssen ist individuell durch den/die Leiter:in des Gremiums festzulegen.

5 – Sitzungsleitung

- (1) Die Leitung der Sitzungen obliegt dem/der Präsident:in (§9 Ziffer 10, §12 Ziffer 2, §14 Ziffer 7 der ACA Statuten).
- (2) In Sitzungen von Komitees, Arbeitsgruppen, Sektionen und Ausschüssen obliegt dem/der ausgewiesene Leiter:in des Gremiums die Sitzungsleitung.

6 – Sitz-, Sprech- und Stimmrecht

- (1) In der Generalversammlung verfügen alle Mitglieder über ein Sitz- und Sprechrecht. Über ein Stimmrecht verfügen nur ordentliche Mitglieder und die Gründungsmitglieder.
- (2) In der Vorstandssitzung verfügen nur gemäß §12 Ziffer 1 der ACA Statuten entsendete Delegierte und die Gründungsmitglieder (§11 Ziffer 1 der ACA Statuten) über ein Sitz-, Sprech- und Stimmrecht.
- (3) In den Sitzungen des Präsidiums verfügen nur die gewählten Mitglieder des Präsidiums gemäß §10 Ziffer 1 der ACA Statuten über ein Sitz-, Sprech- und Stimmrecht.
- (4) In Sitzungen von Komitees, Arbeitsgruppen, Sektionen und Ausschüssen ist das Sitz-, Sprech- und Stimmrecht jeweils individuell zu bestimmen.



7 – Anträge

- (1) Anträge für die Generalversammlung sind gemäß §9 Ziffer 4 der ACA Statuten spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich an das Präsidium oder die Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (2) Anträge für Vorstandssitzungen sind gemäß §12 Ziffer 5 der ACA Statuten spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich an das Präsidium oder die Geschäftsstelle zu übermitteln.
- (3) Gültige Beschlüsse in der Generalversammlung oder den Vorstandssitzungen der ACA können nur zu fristgerecht eingebrachten Anträge getroffen werden. (§9 Ziffer 5, §12 Ziffer 5 der ACA Statuten)
- (4) Anträge für Sitzungen von Komitees, Arbeitsgruppen, Sektionen und Ausschüssen sind individuell nach Notwendigkeit zu bestimmen.

8 – Abstimmungen

- (1) Es gelten die in den ACA Statuten festgelegten Regelungen.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wurde, ist in offener Abstimmung mit Handzeichen abzustimmen. Die/der Präsident:in überwacht die Abstimmung und gibt das Ergebnis zu Protokoll.
- (3) In den Vorstandssitzungen sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder (§4 Ziffer 2 und 3 der ACA Statuten) mit zwei Stimmen, die Gründungsmitglieder (§ 11 der ACA Statuten) jeweils mit einer Stimme vertreten (§12 Ziffer 1 der ACA Statuten).
- (4) In der Generalversammlung gelten die Stimmenverteilungen entsprechend §9 Ziffer 6 der ACA Statuten.
- (5) Die Beschlussfassung mit Ausnahme der in § 9 Ziffer 9 der ACA Statuten festgelegten Themen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- (6) Beschlüsse können per Umlaufbeschluss gefasst werden (§ 9 Ziffer 11, §12 Ziffer 5, §14 Ziffer 9 der ACA Statuten)
- (7) Ergebnisse und Beschlussfassungen der Sitzungen von Komitees, Arbeitsgruppen, Sektionen und Ausschüssen erlangen erst Rechtsgültigkeit durch Beschluss in der Vorstandssitzung.
- (8) Die Beschlüsse der Sitzungen sind für alle ACA Mitglieder und Mitarbeiter:innen bindend.



9 – Protokolle

- (1) Der/die Schriftführer:in oder die Geschäftsstelle im Auftrag des Präsidiums ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich (§15 Ziffer 5 der ACA Statuten).
- (2) Die Sitzungsprotokolle werden den Teilnehmer:innen binnen einer Woche zur Durchsicht und Freigabe vorgelegt. Kommentare, Anmerkungen und Korrekturen sind binnen einer Woche an den/die Schriftführer:in oder die Geschäftsstelle schriftlich zu melden. Danach sind keine Änderungen mehr zulässig.
- (3) Die Protokolle werden auf der ACA Website (www.armoredcombat.at/Dokumente) veröffentlicht.
- (4) Sitzungsprotokolle müssen nicht unterzeichnet werden.

10 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind gemäß §7 Ziffer 2 der ACA Statuten zur fristgerechten Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, jährlich ihre aktuellen Mitgliederlisten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) mit Stichtag 01. März bis spätestens 15. März an die ACA zu übermitteln.
- (3) Das Präsidium oder die Geschäftsstelle im Auftrag des Präsidiums ermitteln daran die Höhe des Mitgliedsbeitrags und übermitteln den Mitgliedern binnen 14 Tagen die Zahlungsaufforderungen. Das Zahlungsziel ist 14 Tage ab Erhalt der Zahlungsaufforderung.
- (4) Im Fall des Zahlungsverzugs ist die ACA dazu berechtigt Mahnung auszusenden und Mahngebühren einzuheben.
- (5) Höhe der Mitgliedsbeiträge wird erstmalig durch die 2. Vorstandssitzung am 12.02.2024 festgelegt. Für die Änderung (Erhöhung oder Senkung) ist ein gültiger Beschluss einer Generalversammlung nötig (§10 Ziffer 4 der ACA Statuten) .
- (6) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder setzen sich aus einem Grundbetrag in einheitlicher Höhe und einem variablen Betrag pro Vereinsmitglied (Sportler:innen und Funktionär:innen) zusammen.
- (7) Assoziierte Mitglieder bezahlen unabhängig ihrer Mitgliederzahlen einen festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (8) Die Landesverbände werden (bis auf Widerruf durch das Präsidium) wie assoziierte Mitglieder gehandhabt und sind (ebenfalls bis auf Widerruf durch das Präsidium) von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ausgenommen.



11 – Teilnahmeberechtigung

- (1) Je nach Art der Mitgliedschaft ergeben sich unterschiedliche Berechtigungen der Teilnahme an den Sitzungen der ACA Organe und den ACA Veranstaltungen.
- (2) Die Teilnahme an Turnier- und Wettkampfveranstaltungen der ACA und ihrer Mitglieder steht, gemäß Richtlinien der übergeordneten Weltverbände (IMCF, Buhurt International), nur Sportler:innen offen, welche Vereinen angehören, die ordentliche oder assoziierte Mitglieder der ACA, als der für Österreich anerkannten National Organisation (NO), sind.
- (3) Für die Teilnahme an der Medieval Combat Weltmeisterschaft ist eine positive Absolvierung des nationalen Qualifikationsprozesses nötig
- (4) Ebenso steht die aktive Teilnahme an Trainingsveranstaltungen in der Vorbereitungsphase für die Weltmeisterschaft steht nur Sportler:innen offen, welche sich im Rahmen des nationalen Qualifikationsprozesses für das österreichische National Team qualifiziert haben.
- (5) Die Teilnahme an anderen ACA Veranstaltungen (Workshops, Schulungen, Fortbildungen) stehen (sofern nicht explizit anders ausgewiesen) auch Funktionär:innen offen, welche keinem ACA Mitglied angehören.

11 – Finanzgebarung

- (1) Zeichnungsberechtigt sind der/die Präsident:in und der/die Kassier:in.
- (2) Im Auftrag des Präsidiums kann dem/der Leiter:in der Geschäftsstelle die Zeichnungsberechtigung übertragen werden.
- (3) Das Präsidium ist für die Erstellung des Jahresbudgets verantwortlich.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mindestens durch eine einfache Buchführung umfassend zu dokumentieren.
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben sind entsprechenden Kostenstellen zuzuweisen um sie im Jahresbudget entsprechend abbilden zu können.
- (6) Ausgaben unter 500 EUR erfordern die Zeichnung durch eine berechtigte Person gemäß Punkt 11 Ziffer 1 und 2 der vorliegenden Geschäftsordnung.
- (7) Ausgaben ab 500 EUR erfordern mindestens ein Vergleichsangebot. Die Freigabe von Zahlungen ab 500 EUR erfolgt durch mindestens zwei zeichnungsberechtigte Personen (im Sinne des Punkt 11 Ziffer 1 und 2 der ACA Geschäftsordnung).
- (8) Ausgaben ab 2.000 EUR erfordern mindestens zwei Vergleichsangebote. Es ist die Genehmigung des Präsidiums dafür einzuholen.
- (9) Ausgaben ab 5.000 EUR müssen zusätzlich in einer Vorstandssitzung genehmigt werden.



12 – Soziale Verantwortung

- (1) Die ACA bekennt, sich als Bundessportfachverband, zu ihrer Vorbildfunktion und ist um soziale und ökologische Nachhaltigkeit, Inklusion, Gleichberechtigung, Fairness und Chancengleichheit in allen Teilaspekten ihrer Tätigkeitsbereiche bemüht.
- (2) Die ACA vermittelt keine politische Gesinnung und verurteilt jede Art von radikalem Gedankengut.
- (3) Der Verband verfolgt keine Gewinninteressen, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (§1 Ziffer 5 der ACA Statuten).
- (4) Die ACA verpflichtet sich die Anti-Doping-Regelungen der Weltverbände und des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) einzuhalten und umzusetzen. Ein Anti-Doping-Präventionskonzept mit NADA wird erarbeitet und umgesetzt.
- (5) Für die Umsetzung der Anti-Doping-Präventionsmaßnahmen werden auf allen Verwaltungsebenen der ACA zuständige Stellen eingerichtet.
- (6) Der Verband verpflichtet sich, seine Mitglieder und Mitarbeiter:innen zu Respekt und gegen jede Art der Gewalt, egal ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist (§20 der ACA Statuten). Ein Präventionskonzept nach Maßstab von 100%-Sport und Save Sport wird erarbeitet und umgesetzt.
- (7) Für die aktive Prävention gegen Gewalt setzt die ACA, auf allen Verwaltungsebenen des Verbands, eigene Ansprechpersonen für Betroffene ein und ist bemüht diese umfassend zu schulen und weiterzubilden.
- (8) Die ACA bekennt sich zur Integrität im Sport (§21 der ACA Statuten).
- (9) Der Verband und seine Mitglieder sind darum bemüht ihre Veranstaltungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu planen und umzusetzen (vgl. <https://greeneventsaustralia.at/allgemein>).
- (10) Die ACA und ihre Mitglieder streben es an ihre Events an barrierefreien Orten zu veranstalten. Unabhängig von der Barrierefreiheit der Veranstaltungsorte sind der Verband und seine Mitglieder darum bemüht Hilfestellungen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu leisten.

13 – Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der 2. Vorstandssitzung am 12.02.2024 (1/2024) in Kraft.